

# Statuten des Vereins

## Unabhängige – Grüne – Soziale Linth (UGS Linth)

### I. Name und Sitz des Vereins

§ 1. Unter dem Namen ‚UGS Linth‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uznach.

### II. Vereinszweck und Organisation

§ 2. Der Verein bezweckt die nachhaltige Entwicklung der Region See-Gaster im Kanton St. Gallen in allen gesellschaftspolitischen Belangen. Er übt durch die Vereinsmitglieder politischen Einfluss aus. Der Verein versteht sich nicht als politische Partei im eigentlichen Sinne, sondern als eine politische Bewegung. Es steht den Mitgliedern daher frei, sich als parteilos zu erklären.

Der Verein als regional tätige Organisation setzt sich aus Einzelpersonen sowie Ortsgruppierungen der Region See-Gaster zusammen. Er kann mit gleich oder ähnlich ausgerichteten politischen Parteien sowie Bewegungen auf regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene zusammen arbeiten.

### III. Finanzielle Mittel

§ 3. Diese setzen sich zusammen aus:

- a) Mitglieder-Beiträgen
- b) Beiträgen von Mandatsträgern
- c) Spenden
- d) Erlös von Aktionen

Mitglieder der Grünen Partei sind von der Beitragspflicht an die UGS Linth befreit, solange die genannte Partei den Beitrag ihrer Mitglieder an die UGS Linth entrichtet. Die Aufteilung der finanziellen Mittel zwischen UGS Linth und ihren Sektionen richtet sich nach einem besonderen Schlüssel. Dieser soll den jeweils herrschenden Umständen angepasst werden. Darüber entscheidet in letzter Instanz die Generalversammlung.

### IV. Organisation

§ 4. Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsprüfungs-Kommission (GPK)

#### A. Generalversammlung

§ 5. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen zum Voraus angekündigt und einberufen. Die schriftliche Einladung geht an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung jährlich im Monat Januar stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren der GPK oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 6. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass schriftlich an den Vorstand zu richten.

**§ 7.** Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, sofern wenigstens ein Fünftel der Mitglieder an der Versammlung teilnimmt. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Anträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

**§ 8.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Das Protokoll führt ein vom Vorstand dazu ernanntes Vorstandsmitglied. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung den Stimmzähler / die Stimmzählerin.

**§ 9.** Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

**§ 10.** Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsprüfungs-Kommission.
- b) Abnahme des Berichtes des Präsidenten / der Präsidentin, des Kassiers / der Kassierin und der Geschäftsprüfungs-Kommission sowie die Erledigung von Beschwerden gegen dieselben.
- c) Beratung über Anträge des Vorstandes sowie solche, welche von Mitgliedern fristgerecht eingereicht wurden.
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.

## **B. Der Vorstand**

**§ 11.** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Aktuar / der Aktuarin und dem Kassier / der Kassierin sowie Frauen und Männern, welche als Mitglieder der UGS Linth in den Kantonsrat des Kantons St. Gallen gewählt wurden.

Dem Vorstand können auch Delegierte von UGS-Ortsgruppen sowie von Gruppierungen angehören, die zwar eigenständig sind, aber die politischen Ziele der UGS Linth unterstützen. Diese bilden den erweiterten Vorstand; den Delegierten können besondere Aufgaben zugewiesen werden.

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Versammlung ausdrücklich als solcher / als solche gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Von Mitgliedern der UGS Linth, die politische Mandatsträger sind, wird erwartet, dass sie während ihrer Amtszeit eine Funktion im Vorstand übernehmen. Sie sind also gehalten, in dieser Funktion im Vorstand aktiv mitzuarbeiten und den Präsidenten / die Präsidentin nach Kräften zu unterstützen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und endet jeweils am Ende desjenigen Jahres, in dem die Kantonsratswahlen erfolgt sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vor-

stands-Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden.

**§ 12.** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Es müssen jährlich mindestens zwei Sitzungen abgehalten werden. Die Einberufung hat im Normalfalle so früh als möglich, mindestens aber sechs Tage im Voraus zu erfolgen. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur wenn alle Mitglieder anwesend sind, gefasst werden. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

**§ 13.** Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins nach aussen.
- d) Einberufung der Generalversammlung.

### **C. Die Geschäftsprüfungs-Kommission**

**§ 14.** Die Generalversammlung wählt für vier Jahre die Geschäftsprüfungs-Kommission, die in der Regel aus zwei Personen bestehen soll. Diese prüfen die Rechnungen, die Buchführung sowie den Bestand an finanziellen Mitteln und die allgemeine Geschäftsführung. Die Kommission erstattet der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

## **V. Mitglieder**

**§ 15.** Mitglied des Vereins kann jede handlungsfähige Person werden, welche die Ziele des Vereins gutheisst sowie den jährlichen, von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag zu bezahlen bereit ist. Dieser ist in der Regel innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Kassier / die Kassierin zu entrichten.

Mitglieder der ‚Grünen Partei‘ mit Wohnsitz im Wahlkreis See-Gaster sind somit auch Mitglieder der UGS Linth.

Der Wille zur Mitgliedschaft wird in der Regel schriftlich bekundet.

**§ 16.** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

## **VI. Rechnungsabschluss**

**§ 17.** Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

## **VII. Auflösung**

**§ 18.** Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Zweidrittels-Mehrheit die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

**§ 19.** Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

**§ 20.** Der Verein ist nur im Handelsregister einzutragen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Darüber entscheidet der Vorstand. Für finanzielle Verpflichtungen der UGS Linth haftet allein das Vereinsvermögen.

**§ 21.** Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Eschenbach SG, 17. Februar 2006

Der Präsident: Roman Ricklin

Der Aktuar: Hans Tobler